

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, den 28. Juni 2016, um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 19.04.2015

Einwendungen liegen bislang nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Kita Rondolino – Interimslösung und Neubaumaßnahme / Sachstand, Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen und Entscheidung über die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses

Zu 4.1 Interimslösung f.d. Kindergartenjahr 2016/2017

Der Ausschuss hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, dass zur Bedarfsdeckung im Kindergartenbereich als zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der Kita Rondolino auf der im Gebiet des B-Plans Nr. 30 Brandheide-Nord als Kindergartenstandort ausgewiesenen Fläche eine Krippengruppe mit Ganztagsbetreuung über eine Modulanlage (Container) zu errichten ist. Um die Betreuungskapazitäten zeitnah erhöhen zu können, erteilte der Ausschuss mit dem o.g. Beschluss gleichzeitig die Genehmigung, bei entsprechender Bedarfslage eine Erweiterung der Anlage um eine weitere Betreuungsgruppe vorzunehmen.

Umfang des Angebotes

Die Bedarfslage verschärfte sich nach der Sitzung des Ausschusses am 19.04.2016 weiter. Nach aktuellem Stand sind 27 Büdelsdorfer Familien auf einen Betreuungsplatz in der Kita Rondolino angewiesen, davon 19 U3-Kinder. Aufgrund dieser Entwicklung wurde festgelegt, dass die Modulanlage eine Krippengruppe mit Vormittagsangebot und eine altersgemischte Gruppe (Familiengruppe mit U3 und Ü3 Plätzen in Kombination) mit Ganztagesangebot umfassen wird.

Diese Gruppenstruktur wurde zwischenzeitlich für den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises angemeldet (s. **Anlage 1**). Die Interimslösung bietet damit insgesamt bis zu 30 Betreuungsplätze, davon 15-20 U3-Plätze und 5-10 Regelplätze, sowie ein Ganztagsangebot mit Mittagessen.

Die Büdelsdorfer Bevölkerung wurde über die Mai-Ausgabe der Büdelsdorfer Rundschau über die Maßnahme informiert.

Elterninformationsabend

Ein Elterninformationsabend unter Federführung der Brücke fand am 18.05.2016 im Regionalen Bürgerzentrum statt. Die Informationsveranstaltung war gut besucht (20 Familien) und sehr ansprechend von der Brücke gestaltet. Sämtliche Familien vereinbarten noch am gleichen Abend Termine für verbindliche Anmeldegespräche. Die im Rahmen der Veranstaltung verwendete Power-Point-Präsentation ist als **Anlage 2** beigelegt.

Bauantrag

Der Bauantrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke) wurde am 30.05.2016 eingereicht und befindet sich beim Kreisbauamt in der Bearbeitung. Der Bauzeitenplan sieht vor, dass die Tiefbauarbeiten in der 30. KW beginnen und die Aufstellung der Modulanlage ab der 32. KW erfolgt.

Pachtvertrag

Als Grundlage für die Durchführung der Baumaßnahme auf dem städtischen Grundstück und zur Regelung der weiteren grundstücksrelevanten Belange (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Rückbau) ist ein Pachtvertrag mit der Brücke abzuschließen. Die Fläche wird aufgrund des öffentlichen und nicht-kommerziellen Nutzungszweckes unentgeltlich an die Brücke verpachtet. Der Entwurf des Pachtvertrages ist als **Anlage 3** beigelegt.

Betriebskostenzuschuss

Für das obenstehend erläuterte Betreuungsangebot der Kita Rondolino ist für das gesamte Kindergartenjahr 2016/2017 auf Basis der neu festgelegten Zuschussbeträge (pro-Platz-Pauschalen) ein Betriebskostenzuschuss i.H.v. 132.500 € einzuplanen. Hiervon entfallen auf den Haushalt 2016 rd. 45.000 €.

Herstellungskosten

Die Kosten für die Herstellung der Modulanlage zum 01.09.2016 einschließlich Tiefbauarbeiten, Bauleitung und aller weiteren erforderlichen Nebenleistungen betragen gemäß der als **Anlage 4** beigelegten Kostenschätzung rd. 98.000 €. Von diesen Kosten trägt die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (ACO-Gruppe) 81.000 €. Der verbleibende Teil von 17.000 € zzgl. der Rückbaukosten wird von der Brücke als laufender Betriebsaufwand getragen.

Vertragliche Vereinbarungen

Die nach den o.a. Eckpunkten gefertigte Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Büdelsdorf, der Brücke als Betreiberin der Kita und der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (ACO-Gruppe) als Bauherrin für die Modulanlage ist als **Anlage 5** beigelegt.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als Anlage 3 (Pachtvertrag mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.) und Anlage 5 (Finanzierungsvereinbarung mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. und der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG) beigelegten Vereinbarungen zur Realisierung der Interimslösung für die Kita-Rondolino sind abzuschließen.

Zu 4.2 Neubaumaßnahme

Der Ausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 09.12.2015 das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau der Kita Rondolino in der Alten Dorfstraße 10a erteilt.

Bau- und Betriebsträgerschaft

Die zur ACO-Gruppe gehörende AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG übernimmt die Bausträgerschaft für die Neubaumaßnahme. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. ist Betreiber der Kita Rondolino.

Umfang des Angebotes

Die Kita Rondolino wird 3 Betreuungsgruppen umfassen, hiervon 2 Krippengruppen und eine Regelgruppe. Damit umfasst das Platzangebot 20 Krippenplätze und 20 Regelplätze. Nach jetzigem Stand sind die Regelgruppe und eine der Krippengruppen mit Ganztagsbetreuung geplant. Um bei entsprechendem Bedarf flexibel reagieren zu können, wird das Gebäude so gestaltet, dass der Betrieb einer vierten Gruppe zumindest als Übergangslösung bzw. Notgruppe möglich ist. Diese Planung ist mit der Heimaufsicht des Kreises abgestimmt.

Platzkontingent für betriebsnahe Kinderbetreuung

Die Kita Rondolino soll auch dazu dienen, Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben im Sinne einer betriebsnahen Kinderbetreuung einen geeigneten Betreuungsplatz für ihre Kinder anbieten zu können. Zu diesem Zweck stehen 15 Regelplätze und 8 Plätze für Kinder unter 3 Jahren als Kontingent für die betriebsnahe Betreuung vorrangig Kindern von Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben zu. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist in jedem Fall der erste Wohnsitz in der Stadt Büdelsdorf, ersatzweise eine positive Entscheidung der Wohnsitzgemeinde oder des Betriebes über die Gewährung des Kostenausgleichs. Eine entsprechende Benennung für das folgende Kindergartenjahr hat bis 28.02. eines Jahres zu erfolgen. Danach nicht belegte Plätze können frei vergeben werden. Zur Umsetzung des Belegungsverfahrens kann die Brücke mit interessierten Gewerbebetrieben Vereinbarungen schließen.

Bauantrag

Die Gegebenheiten des Grundstückes, die Auflagen von Bauaufsicht und Heimaufsicht des Kreises sowie die Anpassung an die Vorgaben aus der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Hollerstraße-West haben mehrfache Veränderungen der baulichen Planung erfordert. Die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erstellt derzeit die abschließende Planung und die Bauantragsunterlagen.

Betriebskosten

Für das in der Kita Rondolino vorgesehene Betreuungsangebot ist von einem jährlich zu zahlenden Betriebskostenzuschuss i.H.v. 250.000 € auszugehen. Auf den Haushalt 2017 entfällt damit eine Belastung von rd. 84.000 €, weil die Inbetriebnahme der Einrichtung zum 01.09.2017 geplant ist.

Vertragliche Vereinbarungen

Die nach den o.a. Eckpunkten gefertigte Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Brücke als Betreiberin der Kita Rondolino ist als **Anlage 6** beigelegt.

Herstellungskosten

Die Gesamtbaukosten für die Kita Rondolino betragen rd. 1,83 Mio. €. Der Kosten- und Finanzierungsplan wird im Rahmen der Sitzung durch die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vorgestellt.

Investitionskostenzuschuss der Stadt Büdelsdorf

Die Gemeinden sind nach § 23 KitaG verpflichtet, Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mitzufinanzieren. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden in den Haushalt 2016 Mittel i.H.v. 375.000 € im Finanzplan eingestellt. Dieser Zuschuss basiert auf einem städtischen Zuschuss pro Platz i.H.v. 7.500 €. Auf dieser Basis wurde im Jahr 2010 die Neubau- und Sanierungsmaßnahme am ev.-luth. Kindergarten bezuschusst.

Unter Gleichbehandlungsaspekten ist dieser Zuschuss auch der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG als Bauträger der Neubaumaßnahme zu gewähren. Ein formloser Antrag wurde von der Gesellschaft bereits am 15.02.2016 eingereicht (s. **Anlage 7**).

Mit dem Neubau der Kita Rondolino werden 40 Betreuungsplätze (20 Krippen- und 20 Regelplätze) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann bei Bedarf eine weitere Gruppe in der Einrichtung betrieben werden. Daher wird vorgeschlagen, bei der Berechnung des Investitionskostenzuschusses von einem Mittelwert von 50 Betreuungsplätzen auszugehen, die langfristig mit der Einrichtung geschaffen werden. Hieraus ergibt sich ein städtischer Investitionskostenzuschuss i.H.v. 375.000 €.

Fördermittel Bund/Land/Kreis

Die Mitfinanzierungspflicht aus § 23 KitaG richtet sich in gleicher Weise wie an die Gemeinden auch an die Kreise und an das Land Schleswig-Holstein. Weil das Investitionsprogramm von Bund und Land für den Kita-Bereich hoffnungslos überzeichnet ist, sind aber keine Fördermittel für die Maßnahme zu erwarten. Auch der Kreis selbst stellt keine Mittel für die Investitionsförderung bereit.

Das bauliche Konzept der Einrichtung sowie der Kosten- und Finanzierungsplan werden im Rahmen der Sitzung durch die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vorgestellt.

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. wird das inhaltlich-pädagogische Konzept vorstellen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als Anlage 6 beigefügte Finanzierungsvereinbarung für die Kita Rondolino zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. ist abzuschließen.

Der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (ACO-Gruppe) wird für die Neubaumaßnahme nach Vorlage eines prüffähigen Zuschussantrags und nach Erhalt der Baugenehmigung ein Investitionskostenzuschuss der Stadt Büdelsdorf in Höhe von 375.000 € gewährt.

Zu 5. Antrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf auf Bezuschussung der Ferienfreizeitmaßnahme „Sommer-Kinder-Kirche 2016“

Die Stadt Büdelsdorf fördert auf der Grundlage eines Beschlusses des seinerzeitigen Ausschusses für Gesellschaftliche Angelegenheiten vom 29.10.2002 im Bereich der Jugenderholung bzw. der Ferienmaßnahmen für Jugendliche ausschließlich die vom ev.-luth. Kirchenkreis organisierte Stadtranderholung. In den Haushaltsplan werden zu diesem Zweck jährlich 1.600 € eingestellt.

Die auch bei den Büdelsdorfer Familien sehr beliebte Stadtranderholung konnte in 2015 und 2016 vom ev.-luth. Kirchenkreis nicht durchgeführt werden, weil das bisher genutzte Ferienlagergelände nicht mehr zur Verfügung steht und noch kein Ersatz gefunden werden konnte.

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf hat zum Ausgleich das Ferienangebot „Sommer-Kinder-Kirche“ für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren ins Leben gerufen. Das Ferienangebot findet in der Zeit vom 25.07. bis 05.08.2016 in der Kreuzkirche und im evangelischen Familienhaus täglich von 8.00 – 14.00 Uhr statt. Der von den Eltern zu entrichtende Teilnahmebeitrag beträgt 15 € pro Woche inkl. Mittagessen, Getränken und Material. Eine Abrechnung über die Bildungskarte ist möglich.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 (s. **Anlage 8**) beantragt die Kirchengemeinde, den bisher für die Stadtranderholung gezahlten Zuschuss für die „Sommer-Kinder-Kirche“ zu gewähren.

Der bislang für die Stadtranderholung gezahlte Zuschuss der Stadt basiert auf einem Satz von 1,80 € pro Kind und Tag. Es wird vorgeschlagen, in 2016 auf dieser Basis die „Sommer-Kinder-Kirche“ der ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf zu bezuschussen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Das Ferienangebot „Sommer-Kinder-Kirche“ der ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf wird im Jahr 2016 mit einem Satz von 1,80 € pro Kind aus Büdelsdorf und Teilnahmetag aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bezuschusst.

Zu 6. Erlass einer Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage

Zu dem Zeitpunkt der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde im vergangenen Jahr war der Entwurf einer Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Büdelsdorf bereits in Vorbereitung. Dieses wurde dann im Prüfbericht vermerkt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der gestiegenen Energiekosten auch die Entgeltsätze für die Nutzung von Schulräumen und der Schulküche überprüft und in die neue Gebührensatzung mit aufgenommen werden sollten.

Die Entgelte für die Nutzung der Sporteinrichtungen wurden bisher in einer Entgeltordnung festgesetzt. Die Nutzungsgebühren für die Nutzung von Schulräumen und der Lehrküche wurden im Jahre 2011 in einer Sitzung des damaligen Ausschusses für Gesellschaftliche Angelegenheiten festgelegt. Somit musste die Verfolgung etwaiger Rückstände bisher auf privatrechtlicher Basis durchgeführt werden.

Zur Vereinfachung der Verfolgung der Rückstände sollte eine Gebührensatzung erlassen werden. Damit wäre eine Verfolgung auf öffentlich-rechtlicher Basis durch die Finanzbuchhaltung der Stadt Büdelsdorf gewährleistet.

Der Entwurf einer Gebührensatzung wird dieser Vorlage als **Anlage 9** beigefügt. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten sind folgende:

- ✓ Vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung sind in der neuen Gebührensatzung die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der abgeschlossenen letzten 3 Haushaltsjahre (hier : 2012 – 2014) zugrundegelegt worden (siehe **Anlage 10**). Es ist vorgesehen, dass auswärtige Nutzer die hieraus errechnete Nutzungsgebühr (aufgerundet) zahlen. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung durch Senioren oder Kinder und Jugendliche erfolgt.

Für Büdelsdorfer Nutzer wird lediglich die Nutzungsgebühr für den Seniorenbereich auf volle Euro-Beträge angehoben (von 6,70 € auf 7,00 €).

- ✓ Für die Nutzung von Schulräumen und die Lehrküche werden die Gebühren, dem Vorschlag des Gemeindeprüfungsamtes folgend, pauschal wie folgt erhöht:

Schulräume von 8,50 € auf 20,00 €

Lehrküche von 36,00 € auf 40,00 €

- jeweils pro Nutzung -.

Auswärtige Nutzer zahlen wie bisher einen Zuschlag von 10 %.

Der Ausschuss wird gebeten, folgende Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage als Anlage 9 beigefügte Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage wird beschlossen.

Zu 7. Berichte

Zu 7.1 Sport- und Freizeitbericht

Über den als **Anlage 11** beigefügten Sport- und Freizeitbericht ist im Rahmen der Sitzung zu beraten.

Zu 7.2 Kultur- und Bildungsbericht

Über den als **Anlage 12** beigefügten Kultur- und Bildungsbericht ist im Rahmen der Sitzung zu beraten.

Zu 7.3 Kinder- und Jugendbericht

Über den als **Anlage 13** beigefügten Kinder- und Jugendbericht ist im Rahmen der Sitzung zu beraten.

Zu 8. Informationen

Zu 8.1 Betriebskostenförderung Kindergärten

Die in den am 18.05.2016 eingegangenen Zuwendungsbescheiden des Kreises über die Betriebskostenförderung der städtischen Kindergärten im Jahr 2016 aus Landes- und Bundesmitteln ausgewiesenen Fördersummen liegen unterhalb der schlechtesten Erwartungen:

	Förderung 2014	Förderung 2015	Förderung 2016
Kindergarten Lummerland	225.512,48 €	242.738,31 €	245.466,83 €
Kindergarten Liliput	55.827,95 €	51.304,67 €	50.338,15 €

Im Ergebnis steht in 2016 bei erheblich gestiegenen Betriebskosten in den Einrichtungen eine Steigerung der Förderung von gerade einmal 1.700 € im Vergleich zum Jahr 2015.

Die in 2016 allein durch die Tarifierhöhung beim pädagogischen Personal sicher zu erwartende Betriebskostensteigerung von rd. 90.000 € geht alleine zu Lasten der Stadt Büdelsdorf und der Eltern. Wie bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses erläutert, sind folgende Rahmenbedingungen für diese Entwicklung verantwortlich:

Die Fördermittel im Ü3-Bereich sind vom Land trotz kontinuierlich steigender Kosten und Platzzahlen seit 2011 auf 70 Mio. € jährlich gedeckelt und wurden zwischen-zeitlich zur Finanzierung der Mittagsversorgung im Hortbereich nochmals reduziert. Seit 2014 stehen landesweit nur noch 63,3 Mio. € jährlich für die Betriebskostenfinanzierung im Regelbereich zur Verfügung. Kontinuierlich steigende Platzzahlen (allein in Büdelsdorf 80 Betreuungsplätze mehr seit 2013) und der steigende Ganztagsbetreuungsbedarf führen zwangsläufig zu effektiv immer weiter sinkenden Zuschüssen. Hinzu kommt, dass der Kreis seine Betriebskostenförderung seit 2015 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung komplett eingestellt hat.

Zum Jahr 2016 wurden die U3-Konnexitätsmittel für ganz Schleswig-Holstein um 6,5 Mio. € angehoben. Wie befürchtet, müssen diese gestiegenen Fördermittel durch eine deutlich höhere Anzahl an Krippenplätzen geteilt werden.

In der Haushaltsplanung 2016 wurde im Vertrauen auf die Aussagen des Landes zu den angehobenen U3-Fördermitteln für den Kindergarten Lummerland (30 U3-Plätze) von spürbaren Mehreinnahmen ausgegangen. Der Ansatz wurde gegenüber 2015 um

30.000 € auf 280.000 € erhöht. Beim Kindergarten Liliput (nur 5 U3-Plätze) wurde der Ansatz gegenüber 2015 hingegen um 5.000 € auf 50.000 € reduziert.

	HH-Ansatz 2016	Förderung 2016	Differenz +/-
Kindergarten Lummerland	280.000 €	245.466,83 €	- 34.533,17 €
Kindergarten Liliput	50.000 €	50.338,15 €	338,15 €

Im Budget des Kindergartens Lummerland entsteht eine Mindereinnahme i.H.v. rd. 34.500 €. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Defizit zum Jahresende im Budget durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle (z.B. Gebührenerhöhung) gedeckt werden kann.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 8.2 Landesweite Kita-Datenbank

Anfang Juni 2016 ist in Schleswig-Holstein der Echtbetrieb der landesweiten Kita-Datenbank gestartet. Die Kita-Datenbank ist auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein entstanden. Sie entwickelten gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein eine Lösung für eine landesweite Kita-Datenbank. Auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie Experten aus Städten, Gemeinden und Kreisen waren an der Entwicklung beteiligt.

Die Kita-Datenbank soll den Eltern die Suche nach der geeigneten Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind erleichtern. Dafür steht ein Elternportal zur Verfügung. Es enthält Informationen über die unterschiedlichen Betreuungsangebote sowie eine tagesgenaue Übersicht der freien Plätze. Darüber hinaus können Eltern ihre Kinder über das Internet-Portal voranmelden. Die verbindliche Anmeldung erfolgt weiterhin vor Ort.

Unter der Internetadresse www.kitaportal-sh.de können Eltern zukünftig immer mehr Kinderbetreuungsangebote im Land finden - über die Eingabe unterschiedlicher Suchkriterien, wie z.B. Umkreissuche, Altersgruppen oder der Suchmöglichkeit nach Einrichtungen mit freien Plätzen. Im Suchergebnis werden die Krippen, Kita, Horte sowie Tagespflege aufgeführt. Die Darstellung der Einrichtungen auf einer Karte gibt Anwendern einen schnellen Überblick über die Angebote.

Die Profilseiten der einzelnen Einrichtungen enthalten nach dem Aufruf folgende Informationen:

- Öffnungszeiten, Kontaktdaten
- Fotos zu dem Innen- und Außenbereich der Einrichtung
- angebotene Altersgruppen und aktuelle Platzsituation über ein Ampelsystem
- beschreibende Texte zur Einrichtung
- eine Maske zur Voranmeldung

Über die Voranmeldung können die Eltern ihr Kind in einer oder mehreren Einrichtungen zur Anmeldung vormerken. Nach dem persönlichen Besuch der Eltern in der gewünschten Einrichtung kann dann der Betreuungsvertrag vor Ort zustande kommen.

Mit der Einführung einer landesweiten Kita-Datenbank sollen auch Verbesserungen und Erleichterungen bei der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielt und dauerhaft eine Optimierung des Angebotes anhand der ermittelten Bedarfe ermöglicht werden. Insoweit umfasst die Datenbank neben dem Onlineportal für Eltern eine Möglichkeit für Kommunen zur

- Anzeige aktueller Belegungsstatistiken / Auslastungsquoten der Einrichtungen
- Prüfung von Doppelanmeldungen und Abgleich der Daten mit den Einwohnermeldedaten.

Mit ihrer Hilfe reduzieren sich Verwaltungsaufgaben bei der Platzvergabe und der Bedarf an Krippen-, Kita-, Hort- oder Plätzen bei Tagesmüttern und -vätern lässt sich besser planen.

Die jährlichen Kosten von voraussichtlich rund 300.000 € für den Betrieb der Kita-Datenbank trägt das Land.

Am 30.06.2016 findet im Kreishaus ein Informationsveranstaltung zur landesweiten Kita-Datenbank statt, an der die Verwaltung gemeinsam mit den Leitungen der Büdelsdorfer Kindergärten teilnehmen wird.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 9. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 20. Juni 2016



(H e i n)

lfd. Nr			Datum							
Amt	Stadt Büdelsdorf		Ort	Büdelsdorf						
Angaben zur Einrichtung										
Name des Trägers	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.		Telefon	04331 1323828						
Name	KiTa Rondolino		Telefax	04331 132365						
Anschrift	Konrad-Adenauer-Straße		eMail	Sontje.Stawicki@bruecke.org						
Name der Leitung	Tanja Eckhardt		Homepage	www.bruecke.org						
Schließzeiten der Einrichtung	3 Wochen i.d. Sommerferien, zw. Weihnachten und Neujahr, ca. 4 Wochen									
Bitte für jede Gruppe eine Zeile ausfüllen !!!										
Angebotsform und genehmigte Plätze					Öffnungszeit der Gruppe		Stunden pro Tag	Tage pro Woche	Öffnungszeit pro Woche	Änderungen
KiTa-Gruppe	altersgemischte Gruppe	Krippe	I-Gruppe	Hort	von	bis				
		10			7:00	12:00	5,0	5	25,0	
	15				7:00	17:00	10,0	5	50,0	
0	15	10	0	0						
Zz gültige Ausnahmegenehmigungen										

Kita Rondolino

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.



Überblick

1. Die Brücke und ihre Fachbereiche
2. Für Kinder und Familien
3. Interimslösung
4. Kita Rondolino 2017
5. Konzept der Kita Rondolino
6. Kunst
7. Kunst im Krippenalter
8. Eingewöhnung
9. Öffnungszeiten und Preise
10. Brückezeit = Elternzeit
11. Fragen



Beratung

Teilhabeleistungen

Kindertagesbetreuung

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Pflege

Behandlungsleistungen

Arbeitsförderung

Verpflegungs- und Hotelleistungen

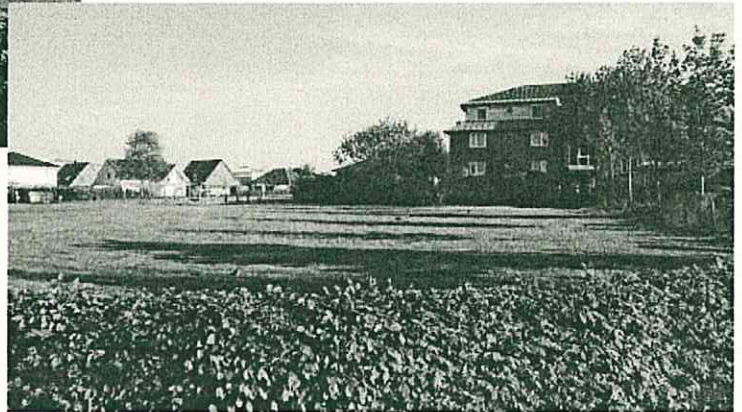
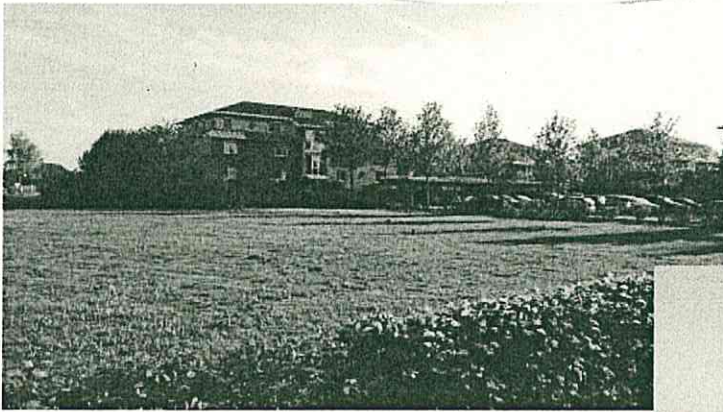
Managementdienstleistungen

Förderung des Ehrenamtes

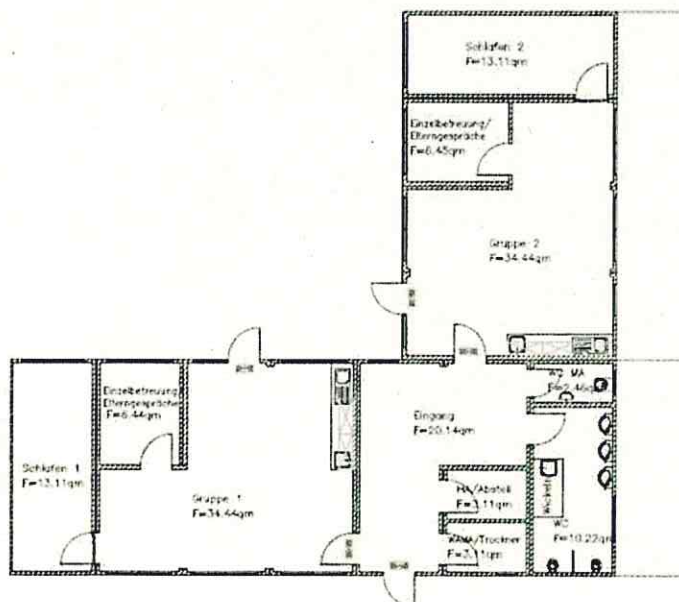
2. Für Kinder und Familien

- **6 Kitas mit 240 Plätzen, ab Sommer 9 Kitas**
- Schulen:
Offene Ganztagschulen, Betreute Grundschule,
Schulsozialarbeit, Schulassistenzen
- Therapie / Medizin
Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Kinder
und Jugendpsychotherapie und -psychiatrie
- Jugendarbeit
- Familienhilfe
- Krisenintervention

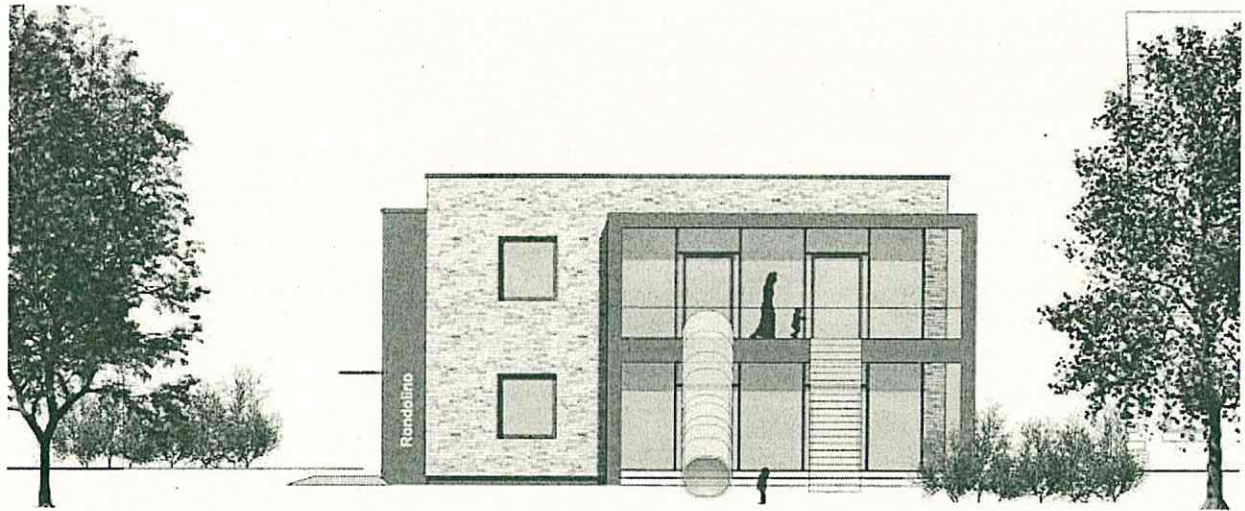
3. Interimslösung



3. Interimslösung



4. Kita Rondolino 2017



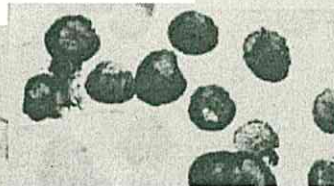
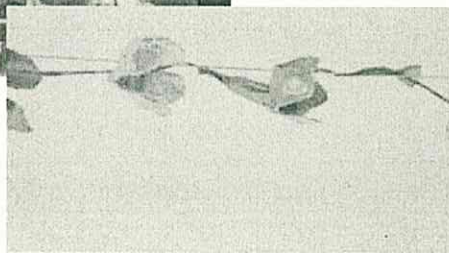
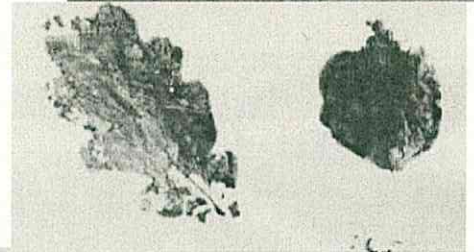
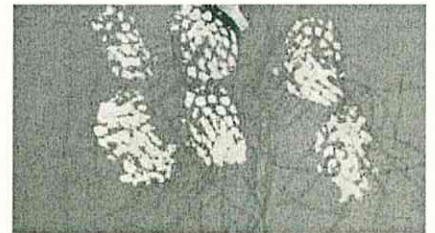
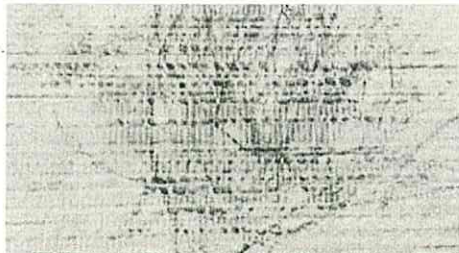
5. Konzept der Kita Rondolino

- ◆ Zertifiziertes Handbuch
- ◆ Qualitätsleitlinien für Kitas
- ◆ U3 – Emmi Pickler
- ◆ Ü3 – Situationsorientierter Ansatz
- ◆ Immersion – das Sprachbad



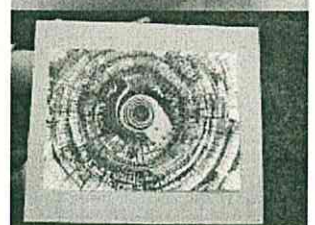
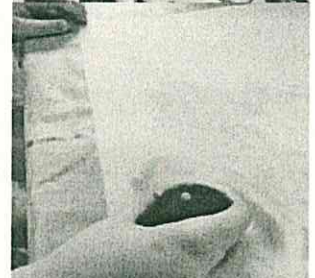
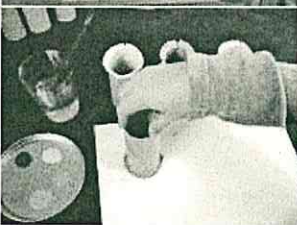
6. Kunst

Kunst in der Kita

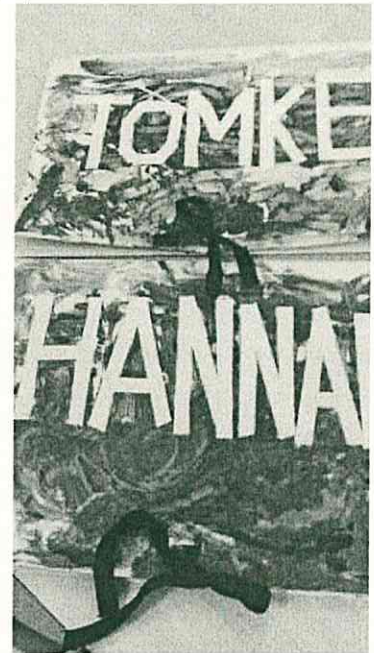


6. Kunst

Kunst in der Kita



6. Kunst



Sammelmappen



7. Kunst im Krippenalter

- ◆ Kinder eignen sich die Welt über ihr Tun und Wahrnehmen an
- ◆ Wiederholende kindliche Verhaltensmuster
- ◆ kognitive Muster der Selbstbildung
- Linien verfolgen
- mit Wasser experimentieren
- Dinge fallen lassen
- Guck-da-Spiele
- Sammeln
- Körper beschmieren
- Matschen



8. Eingewöhnung

- Kinder besuchen mit Eltern die Kita
- Gemeinsames Erkunden der Kita, Kennenlernen
- Ausdehnung der Besuche
- 1. räumliche Trennungsversuch
- Ausdehnung der Trennung



9. Öffnungszeiten und Preise

Uhrzeit	Ü3	Ü3
07:00-12:00	196,00 €	136,00 €
07:00-14:00	311,00 €	204,00 €
07:00-16:00	413,00 €	268,00 €
13:30-17:00		115,00 €
14:00-17:00	168,00 €	

Bei Bedarf wird eine zusätzliche Spätbetreuung bis 18:00 angeboten



10. Eltern

- Elternbeirat
- **Brückezeit ist Elternzeit**
- Elternabende, Themenabende
- Stammtische
- Elternsprechtage, Elternjahresgespräche
- Ehrenamtliche Mitwirkung (Fortbildungsangebote)



11. Fragen

Viele Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Pachtvertrag

zwischen der

Stadt Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Hein,
Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf,

- Verpächterin -

und der

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrn
Klaus Magesching, Ahlmannstraße 2a, 24768 Rendsburg

- Pächterin -

§ 1 Präambel

Zur Sicherstellung der örtlichen Versorgung mit Kita-Plätzen in Büdelsdorf ist es erforderlich, zum Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 bis zur Inbetriebnahme der geplanten „Kita Rondolino“ eine provisorische Kindertagesstätte über eine Modulanlage (Container) zu installieren. Die Pächterin ist Bauherrin für die Errichtung der Modulanlage und betreibt die provisorische Kindertagesstätte nach Fertigstellung in eigener Verantwortung. In Ergänzung der Vereinbarung über die Realisierung einer Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017 vom schließen die o.a. Vertragspartner für die das Grundstück betreffenden Belange die nachfolgende Vereinbarung ab.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist eine ca. 2.735 m² Grundstücksfläche – im folgenden Grundstück genannt – gelegen in der Gemarkung Borgstedt, Flur 6, Flurstück 61/34 tlw. Das Grundstück ist in dem Lageplan, der diesem Vertrag als Bestandteil (Anlage 1) beigelegt ist, rot umrandet.
2. Über die Lage und den Zuschnitt des Grundstücks sind sich die Vertragsparteien einig.
3. Die Pächterin übernimmt das Grundstück in dem bei Beginn des Vertragsverhältnisses bestehenden Zustand ohne besondere Übergabe an Ort und Stelle. Sie ist berechtigt, sich nach Vertragsabschluss selbst in den Besitz der Pachtfläche zu setzen.

4. Die Pächterin hat sämtliche Kosten, die durch die Freimachung des Grundstücks für den vorgesehenen Pachtzweck möglicherweise entstehen, selbst zu tragen bzw. der Verpächterin zu erstatten.

§ 3 Dauer des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.05.2016 und endet am 31.08.2017.
2. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedarf der Schriftform.

§ 4 Kündigung

1. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 5 Pacht

Aufgrund des öffentlichen Nutzungszwecks wird keine Pacht erhoben.

§ 6 Nutzung des Grundstücks

1. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gibt es einen Bedarf zum 01.09.2016 für eine Krippengruppe und für eine ganztägige altersgemischte Gruppe. Die Pächterin ist berechtigt, nach Vorliegen der bauaufsichtlichen Genehmigung auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte in Modulbauweise (Container) gemäß der diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten Planung (Anlage 2) und die damit zweckgebundenen Baulichkeiten zu errichten.
2. Die Verpächterin haftet nicht für Sachmängel des Grundstücks. Sie übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass sich das Grundstück für die vereinbarte Nutzung eignet.
3. Die Pächterin verpflichtet sich, die derzeitige und künftige Nutzung der im Eigentum der Stadt Büdelsdorf stehenden und nicht mit verpachteten Grundstücksfläche (Teilfläche des Flurstücks 61/34, Flur 6, Gemarkung Borgstedt), zu öffentlichen Zwecken als Grünfläche – Spielplatz, Bolzplatz - zu dulden.
4. Die Pächterin hat keinen Anspruch darauf, dass die Konrad-Adenauer-Straße während der Dauer des Vertragsverhältnisses für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht. Etwaige erforderliche Zuwegungen – gleich welcher Art – sowie Änderungen hat die Pächterin auf ihre Kosten herzustellen bzw. vorzunehmen.

5. Der Pächterin obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückes und ist verpflichtet, die öffentlichen Wegeflächen, an die das Grundstück grenzt, zu reinigen.
6. Die Pächterin ist verpflichtet, das Grundstück in einem ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand zu halten.
7. Die Pächterin ist berechtigt, auf dem Grundstück im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Eigenwerbung zu betreiben. Sonstige Anschläge, Aufschriften, Werbeschilder u.ä. dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.
8. Die Pächterin ist verpflichtet, das Grundstück ordentlich und fachgerecht im Rahmen der zulässigen Nutzung zu bewirtschaften. Dazu gehört u.a. auch die Entfernung von Abfall und Unrat.
9. Leitungen und Kabel jeder Art, die im Erdreich des Grundstücks liegen, hat die Pächterin zu dulden. Das gleiche gilt auch dann, wenn Leitungen oder Kabel nach Vertragsabschluss verlegt werden müssen. Die Pächterin darf solche Leitungen und Kabel nicht verlegen, entfernen oder gefährden.
10. Die Pächterin ist verpflichtet, der Verpächterin und deren Beauftragten das jederzeitige Betreten des Grundstückes zu gestatten und auch Vermessungsarbeiten zu dulden.
11. Der Pächterin ist bekannt, dass der Pachtvertrag solche Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Vorhaben erforderlich sind. Entsprechende Erlaubnisse, Genehmigungen usw. sind von der Pächterin auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde sowie nichtöffentlichen Stellen zu beantragen.

§ 7

Rückgabe der Pachtfläche

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Kündigung hat die Pächterin alle von ihr errichteten baulichen Anlagen und Anlagenteile innerhalb von 3 Monaten auf ihre Kosten zu entfernen und die Pachtfläche in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Verpächterin schriftlich eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, und zwar ohne dass sie einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung hat.
2. Das Ergebnis des Rückbaus und die Rückgabe des Grundstücks werden durch eine gemeinsame Besichtigung protokolliert.
3. Erfüllt die Pächterin die von ihr in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Verpächterin nicht innerhalb der von ihr gesetzten Nachfrist, ist die Verpächterin berechtigt, auf Kosten der Pächterin die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 8 Haftung

1. Die Pächterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Verpächterin, ihrer Beschäftigten oder ihrer Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
2. Falls die Verpächterin wegen einer Verletzung der von der Pächterin übernommenen Verpflichtung wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden sollte, wird die Pächterin die Verpächterin von allen Ansprüchen freihalten und sie gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten. Die Pächterin hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

§ 9 Änderungen des Vertrages und Rechtswirksamkeit einzelner Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Abreden sind dementsprechend für beide Vertragsparteien nicht bindend.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrage herzuleitenden Ansprüche ist Rendsburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Pächterin wird ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Verpächterin übertragen.

3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.
4. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Pachtvertrages:
 - Lageplan (§ 2 Abs. 1) - Anlage 1
 - Planung Modulanlage (§ 6 Abs. 1) - Anlage 2

Büdelsdorf, den

Verpächterin:

Pächterin:

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Kostenschätzung

Projekt: Container als Interimslösung für die Kita Rondolino

Datum: 19.05.2016

2 Gruppen ab 09/16 bis 08/17

Art	Einheit	Menge	EP	GP
KG 200				5.000,00 €
Bauwasseranschluss	Pausch.	1	500,00 €	500,00 €
Hauswasseranschluss	Pausch.	1	2.000,00 €	2.000,00 €
Baustrom	Pausch.	1	500,00 €	500,00 €
Hausanschluss Strom	Pausch.	1	2.000,00 €	2.000,00 €
KG 300+400				70.556,75 €
Bau WC	Stck.	1,00	500,00 €	500,00 €
Tragfähigen, Frostsicheren und ebenen Unterbau inkl. Bodenaushub und Entsorgung.	m³	203,50	47,00 €	9.564,50 €
Feinplanum herstellen	m²	203,50	2,50 €	508,75 €
Betonplatten 50/50/10 cm liefern und an vorgegebenen Punkten einbauen	Stck.	38,00	65,00 €	2.470,00 €
Rohrgraben ausheben, lagern, wieder einbauen, verdichten	m³	60,00	40,00 €	2.400,00 €
PVC Rohr DN 100	m	100,00	25,00 €	2.500,00 €
RW Übergabeschacht DN 100 t bis 1,5 m	Stck.	1,00	1.100,00 €	1.100,00 €
SW Übergabeschacht DN 100 t bis 1,5 m	Stck.	1,00	1.100,00 €	1.100,00 €
Containeranlage laut Angebot Fa. Niemann. Miete für 13 Monate	pausch	1,00	43.613,50 €	43.613,50 €
Zulage Anschlüsse Küche	pausch.	1,00	- €	- €
funkvernetzte Rauchmelder	Stck.	9,00	100,00 €	900,00 €
RZ Leuchten	Stck.	3,00	- €	- €
Kran 2 Tage, Auf- Abbau	pausch	1,00	2.400,00 €	2.400,00 €
sonstiges	pausch	1,00	3.500,00 €	3.500,00 €
KG 500				4.110,00 €
Zuwegung Wassergebunden 15 m²	pausch.	1	1.000,00 €	1.000,00 €
Herrichtung 2 PKW Stellplätze Wassergebunden inkl. Zuwegung	pausch.	1	1.500,00 €	1.000,00 €
Kompaktgitterzaun grün. H = 1,20 m liefern und einbauen	m	18	95,00 €	1.710,00 €
Tor für Kompaktgitterzaun, b= 1,00m	Stck	1	400,00 €	400,00 €
KG 700				18.290,08 €
Planerhonorar Bauantrag + Bauleitung	pausch	1	5.000,00 €	5.000,00 €
Prüfung Brandschutz	pausch	1	1.500,00 €	1.500,00 €
Baugunderkundung	pausch	1	1.290,08 €	1.290,08 €
Prüfstatik	pausch	1	1.500,00 €	1.500,00 €
Projektsteuerung Brücke zum Nachweis	Std.	100	65,00 €	6.500,00 €
sonstiges	pausch	1	2.500,00 €	2.500,00 €

Summe**97.956,83 €****zzgl. Rückbau ca. 6.000 - 10.000 €**

19.05.2016 A. Simmank
Brücke RD-ECK e.V.

Vereinbarung

zur Realisierung einer Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017

zwischen

der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke)
vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Rullmann

und

der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG
vertreten durch

und

der Stadt Büdelsdorf (Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hein

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagesstellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit der Stadt Büdelsdorf vom schließen die o.g. Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Verzögerung der Fertigstellung des Neubaus der Kita-Rondolino durch die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erfordert eine Kita-Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2016/2017 zur Sicherstellung eines weiterhin bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in der Stadt Büdelsdorf. Die Realisierung und Finanzierung dieser Übergangslösung ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Als Übergangslösung wird an geeigneter Stelle in Büdelsdorf mindestens für die Dauer vom 01.09. 2016 bis 31.08.2017 eine Kindertagesstätte über eine Modulanlage (Container) errichtet.
- (3) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gibt es zum 01.09.2016 einen abzudeckenden Bedarf von Büdelsdorfer Familien für eine Krippengruppe und eine ganztägige altersgemischte Gruppe.

§ 2

Betriebsvoraussetzungen, Grundlagen

- (1) Die Brücke ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und holt vor Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte eine gültige Betriebserlaubnis für die Einrichtung ein.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf beantragt die Aufnahme der Einrichtung mit dem nach § 5 vereinbarten Betreuungsumfang in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 3

Bau- und Betriebsträgerschaft

- (1) Bauherr für die Errichtung der Modulanlage (Container) ist die Brücke.
- (2) Nach Fertigstellung betreibt die Brücke die Kindertagesstätte mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten in eigener Verantwortung. In dieser Eigenschaft ist die Brücke Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger der in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat das uneingeschränkte Hausrecht, erlässt die Entgeltsordnung sowie die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 4

Grundstück, bauliche Anlagen

- (1) Das für die Errichtung der Kindertagesstätte erforderliche Grundstück wird von der Stadt Büdelsdorf bereitgestellt. Es befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“, die planungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Ein Planausschnitt mit der Lage des Kindergartenstandortes ist dieser Vereinbarung als Bestandteil (Anlage 1) beigelegt.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf als Grundstückseigentümer und die Brücke als Bauherr schließen zum Grundstück einen gesonderten Vertrag ab.

§ 5

Betreuungsleistung, Aufnahme der Kinder

- (1) Die Brücke verpflichtet sich, für den in § 1 Abs.2 genannten Zeitraum
 - a) 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 - b) 1 altersgemischte Gruppe (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften); montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhrals Betreuungsleistung der Kindertagesstätte anzubieten.
- (2) Bei ausreichender Nachfrage kann die Brücke für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr einen Frühdienst anbieten.

- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- (4) Die Brücke erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO sowie der sonstigen einschlägigen staatlichen Vorschriften. Insbesondere gewährleistet die Brücke die gemäß KiTaG und KiTa-VO vorgeschriebene Personalausstattung und die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Mindestanforderungen.
- (5) Die Brücke nimmt in die Betreuung Kinder unabhängig von ihrer Religion und Nationalität auf.
- (6) Die Brücke verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Büdelsdorf aufzunehmen und das Aufnahmeverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des § 12 KiTaG nach den als Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Vergaberichtlinien zu gestalten.

§ 6 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des § 24 KiTaG, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.
- (2) Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten zu finanzieren.

§ 7 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die in § 6 genannten Betriebskosten werden entsprechend § 25 Abs. 1 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elterngebühren bzw. Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse sonstiger Dritter, Zuschüsse der Standortgemeinde und Eigenleistungen der Brücke aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Elterngebühren/Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist von der Brücke so festzulegen, dass sie mit der Höhe der aktuellen städtischen Gebühren übereinstimmt (einheitliche Kindergartengebühren). Die kreiseinheitliche Sozialstaffelregelung der Elterngebühren ist anzuwenden.
- (3) Die Stadt Büdelsdorf beteiligt sich an der Betriebskostenfinanzierung wie folgt:

Für jeden in der Kindertagesstätte von einem Kind, das mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet ist, belegten Betreuungsplatz wird ein Zuschuss zu den Betriebskosten in der Höhe gewährt, den die Stadt Büdelsdorf als Durchschnittsbetrag pro Platz und Jahr abzgl. eines Trägeranteils von 5% für einen vergleichbaren Platz in ihren eigenen Kindertagesstätten aufwendet.

Auf der Grundlage des Jahresrechnungsergebnisses 2015 gelten folgende Sätze:

	4 – 5 Stunden Betreuung	6 – 7 Stunden Betreuung	mehr als 7 Stunden Betreuung
Regelkinder (Ü3)	2.500 €	3.750 €	5.000 €
Kinder unter 3 Jahren (U3)	4.000 €	6.500 €	8.500 €

Darüber hinaus werden weitere Zuschüsse nicht gezahlt.

- (4) Die vorgenannten Beträge werden insgesamt für einen Zeitraum von 12 Monaten gezahlt, hiervon im Jahr 2016 für 4 Monate und im Jahr 2017 für 8 Monate. Eine anteilige Kürzung wegen einer im Einzelfall ggf. unterhalb von 12 Monaten liegenden Betreuungsdauer findet nicht statt.
- (5) Für die Krippengruppe beträgt der Betriebskostenzuschuss der Stadt Büdelsdorf für 12 Monate maximal 40.000 € (10 U3 Plätze mit bis zu 5 Stunden tägl. Betreuung x 4.000 €). Für die ganztägige altersgemischte Gruppe beträgt der Zuschuss für 12 Monate bei einer Belegung mit 5 U3 Plätzen und 10 Ü3 Plätzen 92.500 €. Abweichungen können sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung ergeben.
- (6) Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune (auswärtige Kinder) ist ausgeschlossen. Die Kommune überträgt den Kostenausgleichsanspruch nach § 25 a KiTaG auf die Brücke.
- (7) Die Brücke legt der Stadt für das Jahr 2016 bis zum 31.10. und für das Jahr 2017 bis zum 31.03. eine Belegungsliste vor, anhand derer die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt.
- (8) Die Brücke legt der Stadt bis zum 30.09.2017 einen prüfungsfähigen Rechnungsabschluss für die Einrichtung für das gesamte Kindergartenjahr 2016/2017 vor.

§ 8

Baukosten, Objektkosten

- (1) Der Brücke entstehen durch die Kindertagesstätte als Bauherr und Betreiber Bau- und Objektkosten.
- (2) Die Höhe der Bau- und Objektkosten ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung der Brücke.

§ 9

Finanzierung der Baukosten, Objektkosten

- (1) In dem Betriebskostenzuschuss der Stadt nach § 7 sind Objektkosten anteilig enthalten. Der rechnerische kommunale Finanzierungsanteil an den Mietaufwendungen beträgt 17.000 €.
- (2) Die Mehrkosten, die der Brücke durch die Containerlösung entstehen, werden der Brücke durch die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG in voller Höhe erstattet. Die Mehrkosten betragen 81.000.€.

§ 10 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte bildet gemäß § 18 KiTaG einen Beirat. Ordentliches Mitglied dieses Beirates ist ein Vertreter der Stadt Büdelsdorf.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf kann, sofern sie/er nicht selbst ordentliches Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt die Brücke den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, zeigt sie dieses mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende bei der Stadt Büdelsdorf, der AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Ministerium des Landes in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe an. Die Brücke ist bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Verpflichtung zur Partnerschaft

Die Brücke, die AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG und die Stadt verpflichten sich zu einem weiterhin partnerschaftlichen Umgang, zu gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung.

Büdelsdorf, den

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG

.....

.....

Stadt Büdelsdorf

.....

Der Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke)
vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Rullmann

und

der Stadt Büdelsdorf (Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Hein

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagesstellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit der Stadt Büdelsdorf vom schließen die o.g. Vertragspartner folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Rondolino“ in Büdelsdorf nach § 25 KiTaG durch einen Zuschuss der Stadt Büdelsdorf als Standortgemeinde.
- (2) Die Brücke ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und holt vor Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte eine gültige Betriebserlaubnis für die Einrichtung ein.
- (3) Die Stadt Büdelsdorf beantragt die Aufnahme der Einrichtung mit dem nach § 4 vereinbarten Betreuungsumfang in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Grundstück, Gebäude

Die Brücke verfügt über ein geeignetes Kindertagesstättengebäude einschließlich Außengelände in der Alten Dorstraße 10a in Büdelsdorf.

§ 3

Träger

Die Brücke betreibt die Kindertagesstätte „Rondolino“ mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten in eigener Verantwortung. In dieser Eigenschaft ist die Brücke Arbeitgeber bzw.

Anstellungsträger der in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat das uneingeschränkte Hausrecht, erlässt die Entgeltsordnung sowie die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 4 Betreuungsleistung

- (1) Die Brücke verpflichtet sich,
 - a) 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 - b) 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und
 - c) 1 Regelgruppe mit bis zu 20 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt; montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhrals Betreuungsleistung der Kindertagesstätte anzubieten.
- (2) Bei ausreichender Nachfrage kann die Brücke für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr einen Frühdienst anbieten.
- (3) Die Brücke verpflichtet sich, die Gruppengröße im Regelbereich über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Kommune dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.
- (4) Die o.g. Regelgruppe kann von der Brücke bei entsprechender Bedarfslage nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Stadt in eine altergemischte Gruppe (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) umgewandelt werden. Weitergehende Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- (5) Die Brücke erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO sowie der sonstigen einschlägigen staatlichen Vorschriften. Insbesondere gewährleistet die Brücke die gemäß KiTaG und KiTa-VO vorgeschriebene Personalausstattung und die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Mindestanforderungen.

§ 5 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Brücke nimmt in die Betreuung Kinder unabhängig von ihrer Religion und Nationalität auf.
- (2) Die Brücke verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Büdelsdorf aufzunehmen und das Aufnahmeverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des § 12 KiTaG nach

§ 9

Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt die Brücke den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, zeigt sie dieses mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende bei der Stadt Büdelsdorf, dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Ministerium des Landes in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe an. Die Brücke ist bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Verpflichtung zur Partnerschaft

Die Brücke und die Stadt verpflichten sich zu einem weiterhin partnerschaftlichen Umgang, zu gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung.

Büdelsdorf, den

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Stadt Büdelsdorf

.....
Heike Rullmann

.....
Der Bürgermeister

den als Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Vergaberichtlinien zu gestalten.

- (3) Auswärtige Kinder dürfen von der Brücke nur aufgenommen werden, sofern nicht Büdelsdorfer Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind und eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde gemäß § 25 a KiTaG erfolgt. Die Stadt Büdelsdorf überträgt den Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Betreuung nach § 25 a KiTaG auf die Brücke.
- (4) Die Kindertagesstätte „Rondolino“ soll auch dazu dienen, Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben im Sinne einer betriebsnahen Kinderbetreuung einen geeigneten Betreuungsplatz für ihre Kinder anbieten zu können. Zu diesem Zweck stehen 15 Regelplätze und 8 Plätze für Kinder unter 3 Jahren als Kontingent für die betriebsnahe Betreuung vorrangig Kindern von Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben zu. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist in jedem Fall der erste Wohnsitz in der Stadt Büdelsdorf, ersatzweise eine positive Entscheidung der Wohnsitzgemeinde oder des Betriebes über die Gewährung des Kostenausgleichs. Eine entsprechende Benennung für das folgende Kindergartenjahr hat bis 28.02. eines Jahres zu erfolgen. Danach nicht belegte Plätze können frei vergeben werden. Zur Umsetzung des Belegungsverfahrens kann die Brücke mit interessierten Gewerbebetrieben Vereinbarungen schließen.
- (5) Auf der Warteliste werden Kinder von Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben als vorrangig geführt. Nach Beginn des Kindergartenjahres frei werdende Plätze, werden in erster Priorität an Kinder von Mitarbeitenden von Büdelsdorfer Gewerbebetrieben vergeben. Als frei werdend gelten Plätze, die durch Kündigung seitens der Eltern bzw. Erreichen der Altersgrenze des Regelbereichs nicht mehr belegt sind.

§ 6 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des § 24 KiTaG, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.
- (2) Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten zu finanzieren.

§ 7 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die in § 6 genannten Betriebskosten werden entsprechend § 25 Abs. 1 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elterngebühren bzw. Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse sonstiger Dritter, Zuschüsse der Standortgemeinde und Eigenleistungen der Brücke aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Elterngebühren/Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist von der Brücke so festzulegen, dass sie mit der Höhe der aktuellen städ-

tischen Gebühren übereinstimmt (einheitliche Kindergartengebühren). Die kreiseinheitliche Sozialstaffelregelung der Elterngebühren ist anzuwenden.

- (3) Die Stadt Büdelsdorf beteiligt sich an der Betriebskostenfinanzierung wie folgt:

Für jeden in der Kindertagesstätte von einem Kind, das mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet ist, belegten Betreuungsplatz wird ein Zuschuss zu den Betriebskosten in der Höhe gewährt, den die Stadt Büdelsdorf als Durchschnittsbetrag pro Platz und Jahr abzgl. eines Trägeranteils von 5% für einen vergleichbaren Platz in ihren eigenen Kindertagesstätten aufwendet.

Auf der Grundlage des Jahresrechnungsergebnisses 2015 gelten folgende Sätze:

	4 – 5 Stunden Betreuung	6 – 7 Stunden Betreuung	mehr als 7 Stunden Betreuung
Regelkinder (Ü3)	2.500 €	3.750 €	5.000 €
Kinder unter 3 Jahren (U3)	4.000 €	6.500 €	8.500 €

Darüber hinaus werden weitere Zuschüsse nicht gezahlt.

- (4) Die vorgenannten Beträge werden für Kinder aus Büdelsdorf gezahlt, die in der zu fördernden Einrichtung über volle 12 Monate eines Jahres betreut werden. Bei geringerer Betreuungsdauer verringert sich der Zuschussbetrag anteilig.
- (5) Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Kommune (auswärtige Kinder) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Träger legt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. eine Belegungsliste (Stand 15.02.) vor. Bis 30.04. jeden Jahres erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung i.H.v. 150.000 €. Die Schlusszahlung für das jeweilige Jahr erfolgt bis zum 31.12. jeden Jahres auf der Grundlage einer Belegungsliste (Stand 15.11.), die bis zum 30.11. jeden Jahres vorzulegen ist.
- (7) Die Brücke legt der Stadt bis zum 30.09.2018 einen prüfungsfähigen Rechnungsabschluss für die Einrichtung für das gesamte Kindergartenjahr 2017/2018 vor.

§ 8 Beirat

- (1) Die Brücke bildet für die Kindertagesstätte „Rondolino“ einen Beirat gemäß § 18 KiTaG. Ordentliches Mitglied dieses Beirates ist ein Vertreter der Stadt Büdelsdorf.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf kann, sofern sie/er nicht selbst ordentliches Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

AI Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Stadt Büdelsdorf

Herrn Bürgermeister Jürgen Hein

Herrn Matthias Hoffmann

Am Markt 1

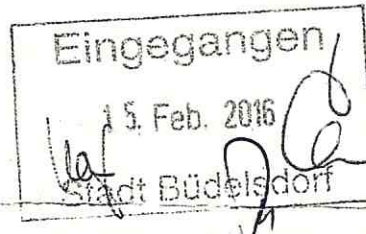
24782 Büdelsdorf

Rendsburg, 08.02.2016

Hans-Julius Ahlmann

Tel.: 04331 354 112

Fax: 04331 354 168



Investitionskostenzuschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hein, sehr geehrter Herr Hoffmann,

wie in den Gesprächen zwischen Herrn Hoffmann und unseren Herren Boyer und Becker abgestimmt, beantragen wir einen Investitionskostenzuschuss für den Neubau der Kindertagesstätte „Rondolino“ in der Alten Dorfstraße 10a. Mit diesem Neubau werden ab September 2016 insgesamt 60 Plätze geschaffen, davon 40 im Regel- und 20 im Krippenbereich für die wir einen Investitionskostenzuschuss beantragen.

Die aktuellen Bauunterlagen wurden Herrn Hoffmann in Kopie übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Julius Ahlmann

AI Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG

Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354 0
Fax 04331 354 357

Amtsgericht Kiel, HRA 7517 KI
Finanzamt Rendsburg
Steuer-Nr. 28 282 47751

Komplementärin: AI Beteiligungs GmbH
Amtsgericht Kiel, HRB 12911 KI
Geschäftsführer: Hans-Julius Ahlmann

Bankverbindung

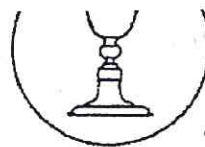
Sparkasse Mittelholstein AG

Kto.Nr.: 105 025 746
IBAN: DE54 2145 0000 0105 0257 46

BLZ: 214 500 00
BIC: NOLADE21RDB

Kirche in Büdelsdorf & Rickert

Anlage 8



Kirchenbüro • Berliner Straße 20 • 24782 Büdelsdorf • Tel.: 04331/300 116 • E-Mail: kirche.buedelsdorf@kibur.de

Stadt Büdelsdorf
Herrn Bürgermeister Hein
Am Markt 1
24782 Büdelsdorf



FB A

Büdelsdorf, den 20. Mai 2016

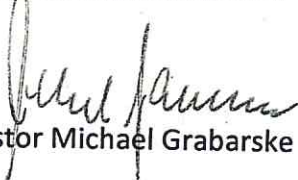
Stadtranderholung 2016 Antrag auf Zuschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadtranderholung wird in diesem Jahr leider nicht stattfinden.
Die Kirchengemeinde Büdelsdorf bietet dafür in der Zeit vom 25.07. bis 05.08.2016 die Sommer-Kinder-Kirche 2016 für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren an.

Wir stellen hiermit den Antrag, den jährlich uns zur Verfügung gestellten Zuschuss für die Stadtranderholung für unser o. g. Projekt auszusahlen.

Mit freundlichen Grüßen


Pastor Michael Grabarske

Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schulräume, Schulküche und städtische Sporteinrichtungen

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben, für die Nutzung

- ⇒ von Schulräumen
- ⇒ der Schulküche der ehem. Friedrich-Fröbel-Schule
- ⇒ der Sporteinrichtungen
- ⇒ der Flutlichtanlage im Stadion (A-Platz)

Sporteinrichtungen der Stadt Büdelsdorf (Stadt) sind

- die 3-Feld-Halle an der Neuen Dorfstraße,
- die Turnhallen
 - der Astrid-Lindgren-Schule (Standort Sportallee),
 - der Heinrich-Heine-Schule,
- die Spiel- und Trainingsfelder sowie die leichtathletischen Anlagen des Eiderstadiongeländes.

§ 2

Nutzungszeiten

1. Schulräume und die Schulküche stehen für außerschulische Nutzungen grundsätzlich erst ab 17.30 Uhr bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung oder dem zuständigen Schulhausmeister sowie der Verwaltung möglich.
2. Die kommunalen Sporteinrichtungen können grundsätzlich ab 15.00 Uhr bis längstens 21.00 Uhr für außerschulische Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Absprache mit dem zuständigen Platzwart und der Verwaltung möglich.
3. Nutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes durch die Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten – vergeben.
4. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
5. Bei Antragstellung durch Privatpersonen ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Bei vereins- oder firmenzugehörigen Gruppen wird davon ausgegangen, dass diese über die jeweilige Institution versichert sind.

§ 3 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten -.
Bei der Antragstellung sind Sportstätte oder Räumlichkeit, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.
2. Die Erlaubnis wird bis auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Anlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.
3. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
4. Der Stadt bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken.
5. Bei dauerhaften Nutzungen von Turnhallen erhält die/der Verantwortliche vom zuständigen Hausmeister der jeweiligen Einrichtung einen Schlüssel. Dieser ist nicht übertragbar. Sollte die/der Verantwortliche die Gruppe nicht mehr leiten, so ist der Schlüssel unverzüglich dem Hausmeister zurückzugeben. Der Hausmeister führt über die herausgegebenen Schlüssel eine Liste.

§ 4 Allgemeine Gebührenpflicht

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 dieser Satzung.
2. Schuldner/in der durch die Stadt festzusetzenden Gebühr ist der/die jeweilige Nutzer/in. Im Falle der Nutzung durch einzelne Abteilungen eines Vereins ist der Hauptverein für die Zahlung der Gebühr verantwortlich.
3. Die Gebühr für dauerhafte Nutzungen wird anhand der Belegungspläne für die einzelnen Einrichtungen zu Beginn eines jeden Jahres festgestellt und quartalsweise für das abgelaufene Quartal angefordert.

Einzelnutzungen von Schulräumen, der Schulküche oder der Sporteinrichtungen, die nicht regelmäßig durchgeführt werden, sind unmittelbar nach der Nutzung abzurechnen.

4. Für den Spielbetrieb wird beim Handball eine Nutzungszeit von 1,5 Stunden pro Spiel und beim Fußball eine Nutzungszeit von 2 Stunden pro Spiel zugrundegelegt. Die Anzahl der zu berechnenden Spiele wird anhand des Belegungsplanes des Platz- bzw. Hallenwartes ermittelt.
5. Änderungen der Belegung sind der Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten – schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Höhe der Gebühren

1. Für die Höhe der Nutzungsgebühr für die Sportstätten ist folgende Einteilung verbindlich:

- Gruppe A:** Alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine und Betriebssportgemeinschaften mit Sitz in der Stadt Büdelsdorf sowie sämtliche in Büdelsdorf gemeldete Personen
- Gruppe B:** Sonstige Nutzer

Gebühren

Sportstätte	Nutzungsgebühr je Stunde	Gruppe A	Gruppe B
3-Feld-Halle		7,00 €	15,00 €
Turnhallen		3,00 €	5,00 €
Spiel- und Trainingsfelder		7,00 €	40,00 €
Leichtathletische Anlagen		7,00 €	20,00 €

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist für den Kinder- und Jugendsport der Gruppe A gebührenfrei.

Bei gemeinsamer Nutzung sowohl durch den Kinder- und Jugendbereich als auch durch den Seniorenbereich wird von dem überwiegenden Teil der Nutzer/innen ausgegangen.

Für mehrtägige Nutzungen wird eine Stufengebühr erhoben. Diese beträgt

für den 1. Tag	1/1
für den 2. Tag	2/3
für jeden weiteren Tag	1/3

der festzusetzenden Gebühr.

2. Für die Nutzung von Schulräumen und der Schulküche werden folgende Gebühren pro Nutzung erhoben:

Schulräume	20,00 €
Lehrküche	40,00 €

Auswärtige Nutzer zahlen einen Zuschlag von 10 %.

§ 6 Nutzung der Flutlichtanlage

Die Nutzung der Flutlichtanlage auf dem A-Platz des Eiderstadions ist kostenpflichtig. Sie wird quartalsweise nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem jeweils geltenden Tarifverrechnungssatz abgerechnet. Zum Nachweis haben die Nutzer die Zählerstände der Flutlichtanlage vor und nach der Nutzung in die ausliegenden Listen einzutragen.

§ 7 Befreiung von der Gebührenpflicht / Sonderentgelte

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, gebührenpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, von der Gebührenpflicht zu befreien.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für sonstige Veranstaltungen, die nicht von dieser Gebührensatzung erfasst sind, eine Sondergebühr festzusetzen und bei einer übermäßigen Verunreinigung der genutzten Sporteinrichtungen die Kosten für eine zusätzlich erforderlich gewordene Reinigung festzusetzen und dem/der Nutzer/in in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung für Beschädigungen

1. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der ihr/ihm überlassenen Räume, Plätze und Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Vorrichtungen (z. B. Ballfangzaun) entstanden sind. Mehrere Nutzer/innen haften gesamtschuldnerisch.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung entstanden sind.

2. Der Nutzer/die Nutzerin haftet ebenfalls für Schäden, die aus der Nutzung heraus Dritten zugeführt werden.
3. Jeder Schadenfall ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Die Entgeltsordnung vom 18.12.2009 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hein

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten kleine Hallen 2012 - 2014

Astrid-Lindgren-Schule-Standort Sportallee (ALS) Jahr	Unterhaltungskosten 21111.5221000	Bewirtschaftungskosten 21111.5241000	Innere Verrechnung Bauhof/Hausmeisterei 21111.5811000/5811100
2012	11.048,72 €	55.171,69 €	97.500,00 €
2013	14.277,92 €	57.477,38 €	108.300,00 €
2014	20.331,94 €	37.089,68 €	113.300,00 €
Insgesamt	45.658,58 €	149.738,75 €	319.100,00 €
Heinrich-Heine-Schule (HHS) Jahr	Unterhaltungskosten 21111.5221000	Bewirtschaftungskosten 21111.5241000	Innere Verrechnung Bauhof/Hausmeisterei 21111.5811000/5811100
2012	103.849,61 €	131.470,16 €	315.000,00 €
2013	102.803,04 €	150.820,61 €	343.100,00 €
2014	67.045,11 €	115.277,46 €	366.500,00 €
Insgesamt	273.697,76 €	397.568,23 €	1.024.600,00 €
Summe ALS und HHS	319.356,34 €	547.306,98 €	1.343.700,00 €
Jahresschnitt gesamt	106.452,11 €	182.435,66 €	447.900,00 €
Gesamtfläche in m²	10.360,62		
Fläche Hallen in m²	1.550,75		
Jahresschnitt anteilig	15.933,47 €	27.306,48 €	67.040,48 €
:365 Tage :			
24 Std. =			
Stundenwert	1,82 €	3,12 €	7,65 €
Insgesamt	12,59 €		
Kosten pro Halle	4,20 €		

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten 3-Feld-Halle 2012 - 2014

Jahr	Unterhaltungskosten 21111.5221000	Bewirtschaftungs- kosten 21111.5241000	Innere Verrechnung Bauhof/Hausmeisterei 21111.5811000/5811100
2012	108.501,00 €	72.524,09 €	141.400,00 €
2013	45.337,46 €	76.058,57 €	86.500,00 €
2014	22.695,24 €	61.420,01 €	150.000,00 €
Insgesamt	176.533,70 €	210.002,67 €	377.900,00 €
Jahresschnitt gesamt	58.844,57 €	70.000,89 €	125.966,67 €
Gesamtfläche Schule + Halle in m²		3957,36	
Umlagefähige Fläche Halle in m²		2010,88	
Jahresschnitt anteilig	29.901,09 €	35.570,02 €	64.008,29 €
:365 Tage : 24 Std. = Stundenwert	3,41 €	4,06 €	7,31 €
Insgesamt	14,78 €		

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten Stadion 2012 - 2014

Jahr	Unterhaltungskosten 42411.5221000	Bewirtschaftungs- kosten 42411.5241000	Innere Verrechnung Bauhof/Hausmeisterei 42411.5811000/5811100
2012	69.545,42 €	60.200,84 €	172.300,00 €
2013	71.637,22 €	72.335,06 €	228.400,00 €
2014	57.786,34 €	56.758,67 €	243.500,00 €
Insgesamt	198.968,98 €	189.294,57 €	644.200,00 €
Jahresschnitt	66.322,99 €	63.098,19 €	214.733,33 €
:365 Tage :			
24 Std. =			
Stundenwert	7,57 €	7,20 €	24,51 €
Insgesamt	39,29 €		

Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten

Sport- und Freizeitbericht

Berichtszeitraum: 01.10.2014 – 30.09.2015

Datenteil					
A r t	Neuester Wert (des jeweiligen Berichtszeitraums)				
	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum
	2011	2012	2013	2014	2015
Mitgliedszahlen der größten Vereine in Büdelsdorf					
BTSV	1.435	1.406	1.349	1.238	1.247
F.T. Eider	250	231	202	175	196
Sportanglerverein	keine Angabe	513	435	436	419
BTC	261	288	310	311	295
Siedlergemeinschaft Büdelsdorf (Familien)	208	191	189	176	161
Touristenverein „Die Naturfreunde“	149	139	144	126	122
SG Athletico	268	264	278	285	310
BYC	127	127	131	133	128
DLRG	keine Angabe	135	152	146	151
Wassersportvereinigung	85	84	62	65	63
Förderverein Freibad	290	284	284	277	279
Besucherkarteninhaber	Saison 2011	Saison 2012	Saison 2013	Saison 2014	Saison 2015
Gesamtzahl der BesucherInnen	20.700	22.200	28.000	27.200	23.200
Besucher Eisbahn	2010/2011 = 1.500	2011/2012 = 3.200	2012/2013 = 2.000	--	--
Jahreskarteninhaber	248	240	233	*	187
Schüler und Jugendliche	71	74	97	*	92
Erwachsene	128	123	93	*	63
Familienkarten	1	2	4	*	3
DLRG	48	41	39	*	29
Anmeldungen Ferienschwimmschule	240	210	282	280	252
Nutzung durch Gruppen					
SchülerInnen	274	198	319	1.706	1.546
Ferienfußballschule	--	--	378	*	216
Vereine u. Gruppen (ohne DLRG)	767	265	413	*	704

*) Genaue Angaben nicht möglich, da Laptop mit Daten beim Einbruch gestohlen wurde.

T e x t t e i l

Veranstaltungen

Hallensport

- 18./19.10.2014 Vogelschau des Büdelsdorfer Vogelliebhaber und Vogelschutzvereins Büdelsdorf e. V.
- 26.10.2014 25. Büdelsdorfer Eiderlauf
- 11.01.2015 Fußball-Kreishallenmeisterschaft Jugend
- 12.01.2015 Kreismeisterschaft Handball Gemeinschaftsschulen
- 07./08.03.2015 DFB-Stützpunkt - Talentförderung
- 18.03.2015 Handball Landesmeisterschaft Gemeinschaftsschulen

Auslastung der Sporthallen

Die große Sporthalle und die Turnhalle an der Friedrich-Ebert-Schule sind bis 14.00 Uhr für die Schulen reserviert. Die Hallen an der Heinrich-Heine-Schule bis ca. 15.30 Uhr. In den Nachmittags- und Abendstunden werden die Hallen durch die Vereine genutzt.

Die große Sporthalle ist während der Woche durch die Trainingszeiten zu 100 % ausgelastet. An den Wochenenden wird die Halle während der Handballsaison (September – April) überwiegend für Handballspiele genutzt. Ab Dezember bis März kommen dann die Fußballer mit ihren Hallenturnieren und Trainingszeiten hinzu. So kann man sagen, dass die große Sporthalle in der Zeit von Oktober bis März fast komplett belegt ist. Von April bis September finden nur vereinzelt Nutzungen statt.

Die große Sporthalle ist in den ersten 4 Wochen der Sommerferien gesperrt. Während der übrigen Ferienzeiten kann die Halle auf Antrag genutzt werden. Dies wird vorzugsweise von den Handballern und der Betreuten Grundschule in Anspruch genommen.

Die übrigen Hallen an den Schulen sind in der Woche durch die Vereine, Firmen oder Privatpersonen in den Nachmittags- und Abendstunden zu 95% ausgelastet. Es gibt nur noch vereinzelt freie Zeiten. An den Wochenenden werden Hallenzeiten dort jedoch nicht so stark nachgefragt.

Eiderstadion und Nebenanlagen

- 30.11.2014 Meisterschaften der Nordverbände im Cyclocross
- 06.06.2015 Kreismeisterschaft Leichtathletik
- 04./05.07.2015 Landesmeisterschaft Leichtathletik
- Sommerferien Ferienfußballschule des BTSV
- 20.09.2015 Mannschaftscup Leichtathletik

Auslastung der Stadionflächen

Während der Woche stehen die Stadionflächen, wie auch die Sporthallen, bis um 14.00 Uhr den Schulen zur Verfügung. Überwiegend wird dies jedoch nur in den Monaten April bis September in Anspruch genommen. In dieser Zeit führen die Büdelsdorfer Schulen ihre Bundesjugendspiele sowie ihre Lauftage durch. Es hat sich so ergeben, dass auch die Grundschule Wittensee und die Ejderskolen in Rendsburg regelmäßig ihre Bundesjugendspiele im Eiderstadion durchführen. Ab 16.00 Uhr starten dann die Fußballvereine mit den Trainingseinheiten. Die zur Verfügung stehenden Trainingszeiten sind komplett vergeben.

Der Kunstrasenplatz kann aufgrund der erstellten Nutzungsregeln nur eingeschränkt genutzt werden.

In den Herbst- und Wintermonaten können die Rasenplätze wegen der Witterungsbedingungen nur eingeschränkt genutzt werden. Zeitweise ist gar keine Nutzung möglich.

Naturerlebnisbad

Das Naturerlebnisbad verzeichnete in der Saison 2015 insgesamt 23.200 Besucher. Weitere Zahlen zum Bad siehe Datenteil auf der 1. Seite.

Über die Zukunft der Einrichtung beriet der Ausschuss BFF in seinen Sitzungen am 10.11. und 09.12.2015 ausführlich. Auf die Unterlagen zu diesen Sitzungen wird verwiesen.

Am 04.11.2015 hat die AktivRegion beschlossen, die baulichen Maßnahmen im Naturerlebnisbad mit 150.000 € zu fördern. Die Förderung der AktivRegion setzt jedoch eine Bindungsfrist der Stadt Büdelsdorf an das Bad von 12 Jahren ab Fertigstellung voraus. Somit müsste das Naturerlebnisbad nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in 2016 grundsätzlich bis zum Jahre 2028 betrieben werden.

Der Stadtvertretung wurde empfohlen, eine Bestandsgarantie für das Naturerlebnisbad bis 2028 zu verabschieden. Diese Garantie wurde von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen.

An die Freibad Büdelsdorf GmbH wurde 2015 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 105.000 € sowie ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 10.500 € gezahlt.

Das Regressverfahren gegen den Planer des Bades wurde abgeschlossen. Der Vergleichsbetrag in Höhe von 200.000 € ist in 2015 eingegangen. Ferner wurde eine Auslagererstattung des Landgerichts Kiel in Höhe von 13.000 € gezahlt.

Spielplätze

Beim Kindergarten Lummerland wurde im Zuge des 2. Bauabschnittes ein Seilparcours sowie eine Zweifach-Reckanlage und eine Sandkiste aufgebaut.

Private Sport- und Freizeitangebote

- North-Sport Fitness-Center, Wollinstraße 2 a
- 4 Fun Fitness, Hollerstraße 132
- Balance-Schule für Gymnastik und Tanz, Hollerstraße 122
- Healthy Gym Gymnastikstudio, An der Heidkoppel 10

Förderung von Sport- und Freizeitangeboten

Gefördert wurden im Berichtszeitraum folgende Veranstaltungen/Vereine:

- | | |
|--|----------|
| • Ferien-Fußballschule des BTSV | 250,00 € |
| • Büdelsdorfer Vogelliebhaber und Vogelschutzverein Büdelsdorf e. V. | 30,00 € |

Sportlerehrung

Die Sportlerehrung für das Sportjahr 2014 fand am 20.02.2015 anlässlich des Stadtempfangs 2015 statt.

39 Sportlerinnen und Sportler sowie 2 Jugendtrainer wurden von Bürgermeister Jürgen Hein und Bürgervorsteher Horst-Rüdiger Eckert für ihre herausragenden Leistungen geehrt. Die Sportler/innen erhielten als Anerkennung eine Urkunde und einen Glasständer.

Büdelsdorf, den 07.06.2016

Hein



Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten

Kultur- und Bildungsbericht

Berichtszeitraum: 01.05.2015 bis 30.04.2016

D a t e n t e i l					
A r t	N e u e s t e r W e r t (des jeweiligen Berichtszeitraums)				
	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum
	01.05.11-30.04.12	01.05.12-30.04.13	01.05.13-30.04.14	01.05.14-30.04.15	01.05.15-30.04.16
Schülerzahlen	Stichtag 16.09.2011	Stichtag 07.09.2012	Stichtag 06.09.2013	Stichtag 19.09.2014	Stichtag 25.09.2015
Emil-Nolde-Schule	191	175	193	191	203
Friedrich-Ebert-Schule	149	146	143	150	159
Heinrich-Heine-Schule	660	674	691	718	733
Gesamt	1.000	995	1.027	1.059	1.095
davon Gastschüler/innen					
Emil-Nolde-Schule	54	46	49	45	42
Friedrich-Ebert-Schule	9	8	3	5	6
Heinrich-Heine-Schule	306	336	342	353	349
Gesamt	369	390	394	403	397
Stadtbücherei					
Bestands- und Ausleihstatistik	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Romane	5.884	5.939	6.295	5.902	4.695
Hörbücher	995	1.156	1.311	1.216	1.961
Kinderliteratur (auch Kindersachliteratur + Jugendromane)	10.230	10.718	11.051	9.058	9.894
Sachliteratur (einschl. CD-ROM, SachCD)	9.104	9.118	8.582	6.880	6.943
Saisonbücher	474	479	501	505	534
Kinder-CD's	1.491	1.655	1.593	1.741	1.485
CD (Musik-CDs), DVD	2.383	2.629	1.224	3.046	3.248
Nintendo DS- und Wii-Spiele	158	188	323	354	285
Medien insgesamt (ohne Zeitschriften)	30.719	31.634	32.446	29.665	30.111
Ausleihen insgesamt	150.145	154.937	149.927	146.024	133.194
Onleihe ab 17.06.2013	--	--	1.608	3.905	6587
Benutzerstatistik	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Aktive Benutzer/innen	1.561	1.558	1.604	1.647	1.539
davon Erwachsene	1.031	1.036	1.069	1.012	951
davon Kinder und Jugendliche	530	522	535	510	446
davon Institutionen (Schule, KiGa, Büchereien usw.)	--	--	--	125	142

T e x t t e i l

Empfänge

- **Allgemeiner Stadtempfang inkl. Sportlerehrung:**
Findet jedes Jahr Mitte Februar statt.
- **Wirtschaftsabend:**
Soll alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Rund 260 Gäste folgten der Einladung der Stadt Büdelsdorf zum jährlichen **Stadtempfang mit Sportlerehrung** am 19. Februar 2016 in das Regionale Bürgerzentrum in Büdelsdorf.

Neben den Reden von Bürgermeister Hein und Bürgervorsteher Eckert standen wieder einmal die Ehrungen im Mittelpunkt:

27 Sportlerinnen und Sportler sowie 6 Trainer wurden von Bürgermeister Hein und Bürgervorsteher Eckert gemeinsam mit dem Präsidenten des Landessportverbandes, Herrn Hans-Jakob Tiessen, für ihre herausragenden Leistungen geehrt.

Weiter wurden 18 Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement geehrt, hier u. a. 5 freiwillige Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingshilfe sowie 5 Helferinnen und Helfer, die die DLRG Büdelsdorf und das Naturerlebnisbad unterstützen.

Die Kosten für den Stadtempfang 2016 beliefen sich auf rd. 8.400,00 €.

Im Jahr 2015 fand kein **Abend der Wirtschaft** statt.

Kunstwerk Carlshütte (KiC gGmbH)

Gesellschafterinnen der 1999 gegründeten KiC gGmbH sind ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG (15.000 €), die Stadt Büdelsdorf (12.500 €) sowie die Stadt Rendsburg (2.500 €).

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Stadt Büdelsdorf zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 51.129,19 €.

Herzstück des Kunstwerks Carlshütte ist die in den Sommermonaten stattfindende NordArt, mit rund 250 ausgewählten Künstlern aus aller Welt. Die NordArt gehört zu den größten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst in Europa. Ausgestellt werden die Kunstwerke in der historischen Eisengießerei auf 22.000 qm Grundfläche und dem 80.000 qm großen Skulpturenpark.

Stadtarchiv

Im Berichtszeitraum wurde das Archiv der Stadt Büdelsdorf persönlich, telefonisch oder schriftlich von insgesamt 29 Personen aus Deutschland und dem Ausland genutzt. Anfragen der Verwaltung wurden nicht erfasst.

Der Schwerpunkt lag dabei auf der Familienforschung sowie Ausstellung von Urkunden in Nachlassangelegenheiten.

Für die Ausstellung der Urkunden wurden insgesamt 250,00 € in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

Weitere Anfragen galten dem Sport in Büdelsdorf, der Zeit 1933-1945 (politisch Verfolgte, Zwangsarbeiter), der Büdelsdorfer Rundschau, der Carlshütte u.a.

Der Bestand des Archivs wächst weiter an. So konnte das Archiv wieder einige Unterlagen und Fotos von Privatpersonen übernehmen, die das Leben in der damaligen Gemeinde darstellen.

Auch Schriftgut der Verwaltung wurde von den Fachbereichen übernommen und somit für weitere Forschungen erhalten.

Das Stadtarchiv ist immer am Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Besucher geöffnet. Weitere Nutzungszeiten können telefonisch unter 0177-555 36 42 oder per E-Mail info@archivgemeinschaft-gettorf.de abgesprochen werden.

Förderung der Kulturarbeit

Im Haushalt 2015/2016 standen für die Förderung und Entwicklung von kulturellen Angeboten insgesamt 2.500,00 € zur Verfügung (PSK 28111.5291000).

Im Berichtszeitraum wurden folgende jährliche Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge ausgezahlt:

- 1.000,00 € Rendsburger Musikschule (Zuschuss)
- 50,00 € VHS Rendsburger Ring (Mitgliedsbeitrag)
- 153,39 € Dansk Centralbibliothek (Zuschuss)
- 26,00 € Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (Mitgliedsbeitrag)
- 26,00 € Schleswig-Holsteinischer Blindenverein (Mitgliedsbeitrag)
- 30,00 € Grenzfriedensbund (Mitgliedsbeitrag)
- 40,00 € Archäologische Gesellschaft Schl.-Holstein (Mitgliedsbeitrag)

Regionales Bürgerzentrum Büdelsdorf

Die Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. ist seit dem 1.1.2006 Trägerin des Regionalen Bürgerzentrums. Die Stadt Büdelsdorf bezuschusst den Betrieb mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 122.500,00 €.

Die VHS Rendsburger Ring e. V. sieht ihre Aufgabe in der freien Jugend- und Erwachsenenbildung. Ein breites Kursangebot mit rund 800 Kursen erscheint halbjährlich. Ein Großteil dieser Kurse findet im Regionalen Bürgerzentrum Büdelsdorf statt.

Im RBZ finden auch die Vorbereitungslehrgänge für den nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses statt.

Ferner haben Zuwanderer die Möglichkeit, Sprachkurse in Deutsch als Zweitsprache zu besuchen.

Natürlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Räume für Tagungen, Seminare und Festlichkeiten zu buchen.

Bildungsangebote

Die Stadt Büdelsdorf ist Trägerin von folgenden Schulen:

Grundschule:

Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule mit 2 Standorten

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe:

Heinrich-Heine-Schule
mit Offener Ganztagschule (OGS)

Die OGS bietet eine Betreuung von montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr. Während dieser Zeit haben die Schüler/innen die Möglichkeit, in der

Mensa zu Mittag zu essen.

(Schülerzahlen siehe Datenteil, Seite 1)

Im Haushaltsjahr 2015 wurden ca. 64.000 € (Vorjahr: 45.000 €) für Geräte und Ausstattungsgegenstände und 90.000 € (Vorjahr: 74.000 €) für Schulbücher und Lern- und Lehrmittel verausgabt. Das Gesamtvolumen für Einrichtungsgegenstände (Finanzhaushalt) belief sich auf 56.300 € (Vorjahr: 43.000 €) und wurde für dringende Neu- oder Ersatzbeschaffungen verwendet. Weiter hatten die Schulen Ausgaben für EDV-Ausstattung und Software in Höhe von insgesamt 26.000 € (Vorjahr: 32.000 €).

Die erhöhten Ausgaben sind Auswirkungen auf die Weiterführung der Oberstufe. Ferner wurden 25 neue PC's angeschafft.

(Zur weiteren Schulentwicklung siehe Rubriken Offene Ganztagsschule und Gemeinschaftsschule)

Büdelndorf goes Multimedia

Im Jahr 2001 starteten die Stadt Büdelndorf und die mobilcom AG (heute: freenet AG) ihr gemeinsames Zukunftsprojekt „Büdelndorf goes Multimedia“. Das Projekt verfolgt die Zielsetzung mit Hilfe von moderner Hard- und Software sowie didaktischer Unterstützung primär Jugendliche – aber auch Erwachsene – an die neuen Informationstechnologien heranzuführen.

Dank des ehrenamtlichen Einsatzes des Projektleiters Rainer Gynther und dessen Team nehmen die Büdelndorfer Bildungseinrichtungen durch das Projekt im Bereich der EDV-Ausstattung und der Vermittlung multimedialer Kompetenzen zumindest landesweit eine viel begehrte Vorreiterposition ein. Alle Büdelndorfer Schulen, die Kindertagesstätten sowie die Stadtbücherei verfügen dank „Büdelndorf goes Multimedia“ über modernste und leistungsfähige EDV-Ausstattung.

Daneben werden durch das Projekt schulische und außerschulische Kursangebote mit qualifizierter pädagogischer Leitung organisiert und finanziert. So finden im Grundschulbereich PC-Basiskurse als Bestandteil des schulischen Unterrichts statt. Auf diese Weise werden Grundkenntnisse im sinnvollen Umgang mit dem Computer und dem Internet bereits sehr früh an die Schülerinnen und Schüler vermittelt. Darüber hinaus unterstützt das Projekt Einzelprojekte mit Bezug zum Thema „Multimedia“ wie z. B. das KinderMusikTheater Büdelndorf – KiMuTha.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt seit dem 01.01.2006 gemeinschaftlich über die freenet AG (25.000 € pro Jahr) und die Stadt Büdelndorf (10.000 € pro Jahr) und ist vertraglich festgelegt bis zum 31.12.2018.

Stadtbücherei Büdelndorf

Zum Jahresende 2015 verfügte die Stadtbücherei Büdelndorf über einen Medienbestand von 30.111. Bestand, Ausleihe, Benutzerstatistik siehe Datenteil, Seite 1. Insgesamt 196 Benutzer/innen (Vorjahr: 198) haben sich neu angemeldet.

Im Jahr 2015 wurden 133.194 Entleihungen gezählt (Vorjahr: 146.024). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt das einen Ausleihrückgang von 9,63 %.

Die Stadtbücherei Büdelndorf hat 2015 aufgrund der bis zum 30.06.2015 vakanten Stelle der Büchereileitung nicht am FerienLeseClub teilgenommen.

17 Bücherkisten wurden für Schulen und Kindergärten zusammengestellt. Die Stadtbücherei besorgte für 3 Schulklassen den Klassensatz eines Buches, insgesamt 75 Medien. 4 Gruppen besuchten die Bücherei (HHS, Privatschule, Krabbelgruppe, KiGa

Liliput)

Im Dezember 2015 fand viermal ein Vorlesen für Kinder ab 4 Jahren statt.

Seit Juli 2015 hat die Stadtbücherei Büdelsdorf einen Facebook-Auftritt (www.facebook.com/StadtbuechereiBuedelsdorf) der für Bekanntmachungen, Buchrezensionen u. a. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit genutzt wird.

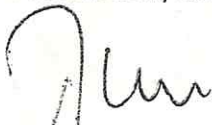
Ferner wurde in der Stadtbücherei im Januar 2016 ein WLAN-Hotspot eingerichtet. Die Leser haben jetzt die Möglichkeit, mit einem Zugangscode, den sie bei den Mitarbeiterinnen erhalten, für ½ Stunde über WLAN im Internet zu surfen.

Patenschaften

Zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund hat die damalige Gemeinde Büdelsdorf am 14.02.1954 die Patenschaft für die deutsche Minderheit in Gravenstein/Dänemark übernommen.

Gemeinsam mit den Städten Rendsburg, Nortorf, Meldorf und Wesselburen sowie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bildet die Stadt Büdelsdorf den Förderkreis Rinkenitz, der einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommt.

Büdelsdorf, den 26.05.2016


Hein



Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten...

Kinder- und Jugendbericht

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

D a t e n t e i l					
A r t	N e u e s t e r W e r t (des jeweiligen Berichtszeitraums)				
	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum	Berichtszeit- raum
I. Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet	2011	2012	2013	2014	2015
0 – 2 Jahre (Krippe)	184	183	174	173	187
3 – 6 Jahre (Kindergarten)	263	260	264	268	276
6 – 9 Jahre (Grundschule)	316	306	325	333	354
10 – 15 Jahre (weiterf. Schule)	561	567	543	566	563
16 – 19 Jahre (Gymnasium)	411	397	396	396	414
Gesamt	1.735	1.713	1.702	1.736	1.794
II. Anzahl der Kinder in Kinder- gärten und Kinderhort	2011	2012	2013	2014	2015
KiGa Lummerland	124	129	134	130	138
KiGa Liliput	61	55	57	47	53
Kirchl. Kindergarten	70	69	68	82	83
Dänischer Kindergarten I	43	40	37	31	65
Dänischer Kindergarten II	45	45	29	35	-
Dänischer Kinderhort	60	60	75	75	75
Gesamt	403	398	400	400	414
III. Anzahl der durch die pauschale Jugendförderung erfassten Jugendlichen	2011	2012	2013	2014	2015
BTC	65	58	82	83	79
BTSV	625	643	612	582	613
BYC	5	6	5	7	6
DLRG	68	59	79	72	79
F.T. Eider	93	81	96	50	47
Kirchengemeinde	262	245	280	290	295
Naturfreunde	0	0	0	0	0
Sportangler-Verein	57	56	55	56	37
SG Athletico	65	66	60	55	57
Gesamt	1.240	1.214	1.269	1.195	1.213

Textteil

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Kindergärten / Kindertagespflege

Aufgrund der weiterhin enorm hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen und der nur geringen Anzahl an Schulanfängern wurden die zum 01.08.2011 und 01.08.2012 im Kindergarten „Lummerland“ eingerichteten Regelgruppen, die in den Räumlichkeiten der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule untergebracht sind, durch Beschluss des Ausschusses bis 31.07.2017 verlängert. Darüber hinaus wurden zum 01.08.2014 eine weitere zusätzliche Regelgruppe in den Räumlichkeiten der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie eine zusätzliche Regelgruppe im ev.-luth. Kindergarten untergebracht. Diese zusätzlichen Regelgruppen wurden durch Beschluss des Ausschusses bis 31.07.2016 verlängert.

Grundschulbetreuung (Nachmittagsbetreuung)

Öffnungszeiten

montags	11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
dienstags	11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
mittwochs	11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
donnerstags	11:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
[freitags	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	(Bürotag/Verwaltung/Elternsprechzeiten/Vernetzung)]

Tätigkeitsfeld

Zur Zeit werden 35 Kinder im Nachmittagsbereich betreut. Davon 27 fest angemeldete und acht 10er-Karten-Kinder. Drei dieser Kinder nutzen die Betreuung regelmäßig, so dass sich 30 Kinder kontinuierlich nach Schulschluss im KiZ aufhalten. Zum neuen Schuljahr gab es wider Erwarten nicht so viele Anfragen nach Betreuungsplätzen, so dass kein Kind auf der Warteliste steht. Die Minimierung der Kinderzahl und die damit verbundene Arbeit innerhalb des KiZ hatte einen Stellenabbau zur Folge.

Die befristete Stelle einer SPA-Kraft wurde gestrichen sowie die Stelle einer Erzieherin mit ehemals 30 Stunden auf 10 Stunden reduziert. Die restlichen Stunden werden von der Erzieherin im Bereich der Kindergärten abgeleistet.

Zur Zeit sind im KiZ beschäftigt:

Je eine Erzieherin mit 30, 20 sowie 10 Wochenarbeitsstunden. Zusätzlich wird die Hausaufgabenbetreuung von 2 FSJ-Kräften täglich in der Zeit von 14.00 – 15.00 Uhr unterstützt. Des weiteren arbeitet ein männlicher Gruppenleiter mit 35 Wochenstunden im Nachmittagsbereich, der schwerpunktmäßig für den Fahrdienst bzw. Transfer der Kinder von der Schule zum KiZ verantwortlich ist. Ferner übernimmt der Mitarbeiter Fahrten für die Kindergärten sowie allgemeine Fahrten für die Stadt Büdelsdorf.

Ferienbetreuung von Grundschulern

Dreimal im Jahr haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder auch während der Ferien betreuen zu lassen. Was bis zum 31.07.2015 durch den Förderverein „Betreute Grundschule“ geleistet wurde, wird ab 01.08.2015 vom neuen Träger der Vormittagsbetreuung, der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V., übernommen. Zu Ostern und in den Herbstferien sowie in der ersten Hälfte der Sommerferien wurden die Kinder je zur Hälfte vom Betreuungsverein/von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. sowie von den Mitarbeiterin des KiZ betreut.

Aktionen der städtischen Grundschulbetreuung im Jahr 2015

12. Februar	Faschingsfeier
01. April bis 10. April	Osterferienbetreuung
03. August bis 07. August	Sommerferienbetreuung
23. September	Herbstfest
19. bis 23.. Oktober	Herbstferienbetreuung
17. Dezember	Adventnachmittag

Einmal im Monat findet eine Geburtstagsfeier für die Kinder statt, die in diesem Monat Geburtstag haben.

Jugendarbeit

Zum 01.05.2012 konnte die Stelle der Leitung der Jugendarbeit in Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden qualifiziert besetzt werden. Das Handlungskonzept „Stars & Sternchen“ wurde im Juni 2011 vom Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit beschlossen. Unter Einbindung von Jugendlichen der Heinrich-Heine-Schule und unter tatkräftiger Unterstützung des Bauhofes und der Hausmeisterei wurde im Spätsommer 2012 mit der Renovierung und Einrichtung des Jugendzentrums begonnen. Nach Beendigung der Arbeiten wurde „Stars & Sternchen“ am 31. Mai 2013 mit den folgenden inhaltlichen Schwerpunkten eröffnet:

- verbindliche Öffnungszeiten der Anlaufstelle „Stars & Sternchen“ unter Einbeziehung eines erweiterten Teams (Ehrenamtliche Helfer/innen, Honorarkräfte, Jugendliche) vorhalten;
- Projekte nach dem Bedarf der Jugendlichen gemeinsam mit diesen konzipieren, planen und durchführen;
- Zugänge zu weiteren Jugendlichen herstellen (Pressearbeit, Workshops),
- Ressourcen in der Stadt Büdelsdorf akquirieren (Ehrenamtliche Helfer/innen, Sachleistungen, Projektförderungen).

Nach dem erfolgreichen Start der Jugendarbeit hat die Leitung einen Stellenwechsel innerhalb der Stadt Büdelsdorf vollzogen, wobei sie der Jugendarbeit weiterhin als Leitung zur Verfügung steht. Die Betreuung der Jugendlichen vor Ort erfolgt durch eine SPA-Kraft. Bis zum Sommer 2015 war dieses Personalkonzept ausreichend. Nach der saisonal bedingten Veränderung der Besucherstruktur nach den Sommerferien (Schulwechsel, Ausbildungsbeginn, etc.) mussten wir allerdings feststellen, dass der Bereich „Werbung / Gewinnen neuer Jugendlicher“ Ressourcen benötigt, die derzeit beim Personal nicht vorhanden sind. Mit Beschluss vom 10. November 2015 des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit wird die Offene Jugendarbeit deshalb vorübergehend ausgesetzt.

Jugendförderung

Vereine

Die Ferienfußballschule des BTSV wurde in den ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. 170 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, darunter 25 Mädchen, wurden in den 3 Wochen von 8.00 - 13.00 Uhr betreut. Die Stadt Büdelsdorf hat diese Maßnahme mit 250 € unterstützt.

Pauschale Jugendförderung

Acht Büdelsdorfer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit leisten und im Besitz einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe i. S. des § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind, wurden im Jahr 2015 durch einen finanziellen Zuschuss unterstützt. Jeder dieser Vereine erhielt einen Grundbetrag von 100 €. Der Restbetrag der Gesamtförderungssumme in Höhe von 3.500 € wurde im Verhältnis der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen auf die Vereine und Verbände verteilt (s. Datenteil Nr. 3).

Kindererholung

Stadtranderholung

Wegen des Verkaufs des Geländes auf dem Heidberg wurde in diesem Jahr keine Stadtranderholung vom Jugendwerk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.

Jugendferienwerk

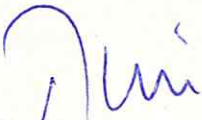
Das Jugendferienwerk ist eine Erholungsfürsorgemaßnahme, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde durchgeführt wird. Die Stadt Büdelsdorf schlägt Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Verhältnissen zur Teilnahme am Jugendferienwerk vor. Im Sommer 2015 hat ein Büdelsdorfer Kind an einer Maßnahme teilgenommen. Diese Maßnahme wurde mit einem Betrag von 245,42 € von der Stadt Büdelsdorf bezuschusst.

weitere Projekte

Streetwork

Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. nimmt die Durchführungsträgerschaft für das Streetwork-Projekt seit dem Jahr 2005 wahr. Als Anlaufstelle für die Jugendlichen dient das Jugend-Service-Büro in Rendsburg, das über ausgedehnte Öffnungszeiten verfügt. Eine besondere Inanspruchnahme des Projektes, z.B. zur Prävention, Intervention oder Moderation war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Die Stadt Büdelsdorf zahlt einen jährlichen Zuschuss zum Streetwork-Projekt i.H.v. 5.369 €. Für den Zeitraum 2014 bis 2016 erfolgte die Vergabe der Projektträgerschaft nach vorheriger Ausschreibung erneut an die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.. Das Streetwork-Projekt ist anerkannt, gut in die soziale Infrastruktur des Wirtschaftsraumes Rendsburg implementiert und stark frequentiert. Insbesondere im Rahmen des „Sicherheitskonzeptes auf Veranstaltungen“ leistet es einen wertvollen Beitrag.

Büdelsdorf, den 27.05.2016


(Hein)